

## **Amtsgericht Euskirchen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 01.04.2026, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 128, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Euskirchen, Blatt 4666,**

**BV Ifd. Nr. 1**

33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 17, Flurstück 620, Gebäude- und Freifläche, Kommerner Straße 85 + 85 A + 85 B, Rüdesheimer Ring 48, Größe: 4.876 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß rechts von Gebäude Nr. 85a, Nr. 16 des Aufteilungsplanes, beschränkt durch Sondereigentum zu den anderen Anteilen (Blatt 4651-4684, ausgenommen dieses Blatt)

versteigert werden.

Eigentumswohung bestehend aus 3 Zimmern, Balkon, Kellerraum und Speicherraum, Baujahr 1958/1959, Wohnfläche ca. 75,9 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

65.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.